

Breitenhofstr. 30
Postfach 373
8630 Rüti ZH

Telefon 055 251 32 70
Telefax 055 251 33 34
E-Mail umweltamt@rueti.ch
Internet www.rueti.ch

Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Gemeinde Rüti

Gestützt auf Art. 4 und 13 der Verordnung über die Entsorgung von Abfällen der Gemeinde Rüti vom 18. Juni 2012, setzt der Gemeinderat auf den 1. Juni 2016 folgendes Gebührenreglement in Kraft:

Art. 1 Kehrriechtsäcke „Rüti-Sack“

Für Siedlungsabfälle sind die offiziellen Kehrriechtsäcke der Gemeinde Rüti zu verwenden (Rüti-Sack).

17-Liter-Kehrriechtsack	Fr. 0.85
35-Liter-Kehrriechtsack	Fr. 1.70
60-Liter-Kehrriechtsack	Fr. 3.40
110-Liter-Kehrriechtsack	Fr. 5.10

In den vorstehenden Tarifen ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.
Container können als Sammelbehälter für solche Säcke dienen.

Art. 2 Gewichtsabhängige Gebühren für Container

Sollen Container mit Siedlungsabfällen ohne Verwendung des Rüti-Sacks entsorgt werden (für Betriebe, Gewerbe, Verwaltungen usw.), so sind sie für die gewichtsabhängige Erfassung am Kehrriechtfahrzeug durch deren Besitzer bei der Verwaltung der KEZO in Hinwil anzumelden. Eine Leerung solcher Container erfolgt erst, wenn die zur Erfassung notwendige Kennmarke angebracht ist. Die Verrechnung der Entsorgungskosten wird direkt durch die KEZO vorgenommen.

Art. 3 Gebührenmarken für Sperrgut

Sperrgutbündel oder einzelnes Sperrgut, welche der Abfuhr mitgegeben werden, dürfen die Masse von 100 x 100 x 200 cm und das Gesamtgewicht von 75 kg nicht überschreiten. Sie sind mit der folgenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen:

Pro 5 kg Fr. 1.70 = 1 Gebührenmarke

Die Gemeinde publiziert eine Tabelle der gebräuchlichsten Sperrgüter mit der benötigten Anzahl Gebührenmarken.

Container können als Sammelbehälter für Sperrgut dienen, wenn die notwendige Anzahl Gebührenmarken an den einzelnen Bündeln angebracht wird.

Grösseres oder schwereres Sperrgut als vorstehend genannt, muss anderweitig selber entsorgt werden (z. B. Kehrichtverbrennungsanlage). Es gelten dabei die Tarife des jeweiligen Entsorgungsbetriebs.

Art. 4 Gebühren für Unterflurbehälter/Molok

Bei Benützung der Unterflurbehälter (Molok) mit Zugangskontrolle und Wägesystem (Wertkarte) wird pro kg Kehricht Fr. -.34 verrechnet. Es dürfen keine grösseren Säcke als 60 Liter-Säcke und keine sperrigen Gegenstände eingeworfen werden. Umtriebe durch Verstopfen der Einwurfföffnung durch ungeeignete oder zu grosse Behältnisse werden den Benutzern zusätzlich verrechnet.

Bei Benützung von Unterflurbehältern ohne Wägesystem müssen die offiziellen Kehrichtsäcke der Gemeinde Rüti gemäss Art. 1 benützt werden. Dies gilt auch für Unterflurbehälter von Privatliegenschaften.

Art. 5 Grundgebühr

Die pauschale Grundgebühr beträgt inklusive Mehrwertsteuer pro Kalenderjahr:

Tarif I, Wohneinheiten

Pro Wohneinheit in Gebäuden, die nicht als Einfamilienhäuser taxiert sind (1- bis x-Zimmer-Wohnung). Fr. 60.--

Tarif II, Einfamilienhäuser

Pro Einfamilienhaus mit nicht mehr als einem Haushalt. Fr. 80.--

Tarif III, Betriebe

Pro Gewerbe, Industrie- oder Dienstleistungsbetrieb. Fr. 80.--

Selbständig Erwerbende werden dem Tarif Gewerbe gleich gestellt, wenn Wohn- und Betriebsadresse identisch sind und die betriebliche Nutzung der Liegenschaft max. 20 % der Nettogeschossfläche beträgt, jedoch insgesamt nicht mehr als 25 m².

Tarif IV, Öffentliche oder gemeinschaftliche Gebäude

Schulhäuser (ohne Turnhallen), Kindergärten, Büro- oder Dienstleistungsgebäude des öffentlichen Gemeinwesens, Alters- und Pflegeheime, Spitäler, dauernd genutzte Vereins- oder Verbandsgebäude, Kirchengebäude oder Gebäude von religiösen Gemeinschaften, Mehrzweckanlagen, Werkhöfe, Kläranlagen, Schwimmbäder gelten als **Dienstleistungsbetrieb**. Fr. 80.--

In den vorstehenden Anlagen enthaltene Wohnungen oder Drittbetriebe werden zum entsprechenden Tarif zusätzlich gerechnet.

Tarif V, Landwirtschaft

Pro Landwirtschaftsbetrieb mit einem Haushalt und einem durch

die Betreiberfamilie selbst genutzten Altenteil.

Fr. 80.--

Jeder weitere Haushalt wird als Wohneinheit zusätzlich gerechnet.

Bemerkungen zur Grundgebühr:

Für die Berechnungsgrundlagen gelten jeweils die Verhältnisse am 30. Juni des Rechnungsjahres. In Ausnahmefällen ist das Umweltamt Rüti ermächtigt, den massgebenden Ansatz herabzusetzen oder zu erhöhen.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Abfälle, welche nicht nach den Bestimmungen in Art. 1 bis 4 zur Abfuhr bereitgestellt werden, werden nicht entsorgt. Die Verursacher können verzeigt werden.

Die offiziellen Kehrriechsäcke der Gemeinde Rüti (Rüti-Sack) sowie die Sperrgutmarken können bei den vorgesehenen Verkaufsstellen bezogen werden und sind bis auf deren Widerruf gültig.

Dieses geänderte Gebührenreglement wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 3. Mai 2016 genehmigt. Es tritt auf den 1. Juni 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Gemeinderat Rüti